



GIOVANNI BUTTARELLI  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Catherine DAY  
Generalsekretärin  
Europäische Kommission  
Rue de la Loi 200  
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 20. April 2015  
GB/BR/sn/D(2015)0659 C 2015-0144  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Konsultation gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 - Entwurf eines Beschlusses der Kommission über das Management von Interessenkonflikten von *ad personam* ernannten Mitgliedern von Expertengruppen**

Sehr geehrte Frau Day,

mit Schreiben vom 12. Februar 2015 (eingegangen am 18. Februar 2015) konsultierten Sie den EDSB gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („*Verordnung*“) zu dem Entwurf eines Beschlusses der Kommission über das Management von Interessenkonflikten von *ad personam* ernannten Mitgliedern von Expertengruppen („*DoI-Beschluss*“).

Neben dem DoI-Beschluss waren Ihrem Schreiben folgende Unterlagen beigefügt:

- der Entwurf eines Standardformblatts für Interessenerklärungen (Declaration of Interests) („*DoI-Formblatt*“);
- der Entwurf von Leitlinien für das Ausfüllen des DoI-Formblatts („*DoI-Leitlinien*“);
- das Schreiben der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 27. Januar 2015 an den Präsidenten der Kommission zu ihrer Initiativuntersuchung der Zusammensetzung von Expertengruppen der Kommission.

## *Relevanter Hintergrund*

2010 gab die Kommission horizontale Bestimmungen für Expertengruppen der Kommission<sup>1</sup> heraus, die insbesondere Folgendes vorsehen:

- Experten, die *ad personam* ernannt sind, sind verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und die Auswahl der Experten ist so durchzuführen, dass keine Interessenkonflikte entstehen<sup>2</sup>;
- die Namen von Einzelexperten, die *ad personam* ernannt sind („**Einzelexperten**“), werden im Online-Register der Expertengruppen („**Register**“) veröffentlicht<sup>3</sup>.

Der DoI-Beschluss ergänzt diese Bestimmungen vor allem durch Folgendes:

- Erläuterung der Bedeutung des Begriffs „Interessenkonflikt“;
- Einführung einer Beurteilung von Situationen auf einen Interessenkonflikt hin, die von allen betroffenen Dienststellen der Kommission anhand eines DoI-Formblatts vorzunehmen ist;
- Einführung der Veröffentlichung der DoI-Formblätter im Register.

## *Rechtliche Analyse*

Wir halten fest, dass der DoI-Beschluss, wie in Ihrem Schreiben erwähnt, mit Blick auf die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behandlung von Interessenkonflikten in Organen und Einrichtungen der EU („**EDSB-Leitlinien**“)<sup>4</sup> geprüft wurde. Wir werden uns daher, wie in den Leitlinien dargelegt, nur mit den Aspekten befassen, die offensichtlich nicht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“) stehen.

### **A. Rechtmäßigkeit**

#### *1. Erhebung von DoI-Formblättern*

Rechtsgrundlage für die Erhebung von DoI-Formblättern und Lebensläufen<sup>5</sup> von Einzelexperten ist Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (Vorhandensein verbindlicher Vorschriften für das Management von Interessenkonflikten und Erfordernis der Verarbeitung von DoI in diesem Zusammenhang). Es ist also nicht notwendig und würde möglicherweise auch zu Verwirrung führen, wenn auch Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung herangezogen und die Experten, wie im DoI-Formblatt und den Leitlinien vorgesehen, um ihre Einwilligung ersucht würden.

---

<sup>1</sup> Die horizontalen Bestimmungen sind der Mitteilung des Präsidenten an die Kommission vom 10. November 2010 (C(2010) 7449) - Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: horizontale Bestimmungen und öffentliches Register - als Anhang beigefügt.

<sup>2</sup> Horizontale Bestimmung 9 Absatz 1.

<sup>3</sup> Horizontale Bestimmung 18 Absatz 1.

<sup>4</sup> [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-12-08\\_CoI\\_Guidelines\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-12-08_CoI_Guidelines_DE.pdf).

<sup>5</sup> Wir halten fest, dass der europäische Musterlebenslauf verwendet wird (vgl. Anhang III der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SEK(2010) 1360 endgültig, beigefügt der Mitteilung des Präsidenten an die Kommission - Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: horizontale Bestimmungen und öffentliches Register).

### **Empfehlungen:**

- Aus dem DoI-Formblatt (S. 5) sollten die Wörter „*und dass ich den darin niedergelegten Bedingungen zustimme*“ und aus den Leitlinien (S. 2) der Satz „*Mit dem Ausfüllen dieses DoI-Formblatts stimmen Sie diesen Bedingungen zu*“ gestrichen werden;
- sowohl im DoI-Formblatt als auch in den Leitlinien sollte die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (DoI-Beschluss) deutlicher hervorgehoben werden.

### **2. Veröffentlichung personenbezogener Daten von im DoI-Formblatt erwähnten Familienangehörigen**

In dem DoI-Beschluss heißt es, dass im DoI-Formblatt aufgeführte personenbezogene Daten anderer Personen als der Experten maskiert werden, sofern die betreffenden Personen nicht in die Veröffentlichung eingewilligt haben<sup>6</sup>. Zu diesem Zweck müssen diese Personen i) ihren Namen in das DoI-Formblatt eintragen und ii) mit ihrer Unterschrift unter das DoI-Formblatt ihre Einwilligung in die Veröffentlichung ausdrücklich erteilen oder nicht<sup>7</sup>.

Eine Einwilligung dürfte in diesem Zusammenhang weder erforderlich noch angemessen sein. Die Veröffentlichung von Informationen über die Familienangehörigen von Experten kann nämlich zum ordnungsgemäßen Management von Interessenkonflikten durch die Kommission im Einklang mit dem DoI-Beschluss beitragen. Würden Familienmitglieder um ihre Einwilligung in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten gebeten, würde die DoI nicht länger in vollem Umfang dem von der Kommission verfolgten Transparenzziel gerecht. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Familienangehörigen von Experten könnte daher Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich) und nicht Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (Einwilligung) sein.

Die Familienangehörigen von Experten sollten jedoch auf jeden Fall rechtzeitig über die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet werden, damit sie aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen der Veröffentlichung widersprechen können (siehe weiter unten Abschnitt C).

**Empfehlung:** Streichung aller Verweise auf die Einwilligung von Familienmitgliedern in dem DoI-Beschluss, in den Leitlinien und im Formblatt.

### **B. Datenaufbewahrung**

Der DoI-Beschluss sieht keine Aufbewahrungsfrist für das DoI-Formblatt vor.

**Empfehlung:** Aufnahme einer Aufbewahrungsfrist für das DoI-Formblatt in den DoI-Beschluss.

### **C. Informationspflicht**

Die DoI-Leitlinien sollen Einzelexperten beim Ausfüllen der Interessenerklärung helfen und sie über die Erhebung und Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten im Zuge der Interessenerklärung aufklären. Einige der vorgeschriebenen Angaben (aufgelistet in Artikel 11 der Verordnung) fehlen jedoch.

---

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 3.6 des Beschlussentwurfs und S. 2 der DoI-Leitlinien.

<sup>7</sup> Sie müssen ankreuzen, ob sie in die Veröffentlichung einwilligen oder nicht, und das DoI-Formblatt unterzeichnen.

Darüber hinaus sollten Familienangehörige von Einzelexperten, deren Daten ebenfalls erhoben und veröffentlicht werden, die in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Informationen erhalten, und zwar spätestens bei der ersten Übermittlung der Daten, damit sie bei Bedarf ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ausüben können<sup>8</sup>. Einzelexperten müssen aufgefordert werden, ihre Familienangehörigen über die Erhebung und weitere Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten rechtzeitig zu informieren, damit sie die Möglichkeit haben, ihr Widerspruchsrecht gemäß Artikel 18 der Verordnung auszuüben<sup>9</sup>.

**Empfehlungen:**

- Abfassung einer Datenschutzerklärung (also eindeutige Nennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Empfänger der Daten, der weiteren Rechtsgrundlage<sup>10</sup>, des Rechts auf Auskunft und Berichtigung, der Aufbewahrungsfrist, des Rechts, sich an den EDSB zu wenden, und des Widerspruchsrechts gemäß Artikel 18 der Verordnung);
- Aufnahme der Datenschutzerklärung in einem Anhang zu den DoI-Leitlinien;
- Aufnahme in die DoI-Leitlinien und das DoI-Formblatt der Verpflichtung für die Einzelexperten, i) ihre Familienangehörigen über die Erfassung und Veröffentlichung von Informationen über ihre Interessen in der Interessenerklärung zu unterrichten, und ii) ihnen die Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, und zwar spätestens bei der Einreichung der Interessenerklärung durch den Experten bei der Kommission.

**D. Datenqualität**

*1. Veröffentlichung von Lebensläufen*

In dem DoI-Beschluss ist lediglich von der Veröffentlichung von DoI-Formblättern im Register die Rede. Wir weisen darauf hin, dass sich die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten auf die Veröffentlichung von Interessenerklärung und Lebenslauf beziehen<sup>11</sup>. Sollen Lebensläufe veröffentlicht werden, gelten für die Veröffentlichung von Lebensläufen im Hinblick auf die Qualität der Daten die gleichen Grundsätze wie für die Veröffentlichung von Interessenerklärungen<sup>12</sup>.

*2. In einer Sitzung der Expertengruppe aufgetretener Interessenkonflikt*

In Abschnitt 3.6 des DoI-Beschlusses heißt es, dass zu Beginn jeder Sitzung Experten, deren Teilnahme an der Arbeit der Gruppe einen Interessenkonflikt bedeuten würde, dies dem Vorsitzenden mitteilen, und dass Interessenkonflikte schriftlich zu melden sind<sup>13</sup>.

---

<sup>8</sup> Grundlage des Widerspruchsrechts müssen zwingende, schutzwürdige Gründe sein (Artikel 18 der Verordnung).

<sup>9</sup> Siehe Leitlinien des EDSB, S. 22.

<sup>10</sup> In den DoI-Leitlinien werden zwar die horizontalen Bestimmungen erwähnt; es sollte jedoch auch der Entwurf des DoI-Beschlusses genannt werden.

<sup>11</sup> Siehe S. 10 und S. 14 des Schreibens der Bürgerbeauftragten an den Präsidenten der Kommission vom 27. Januar 2015.

<sup>12</sup> Siehe Leitlinien des EDSB, S. 7.

<sup>13</sup> Abschnitt 3.6 verlangt ferner, dass der Experte unverzüglich ein neu ausgefülltes DoI-Formblatt mit einer Beschreibung der relevanten Änderungen einreicht, wie in Abschnitt 3.1 des DoI-Beschlusses vorgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die zu Protokoll gegebenen Informationen dem Zweck des Managements von Interessenkonflikten entsprechen müssen, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen<sup>14</sup>.

\* \*  
\*

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter der Europäischen Kommission

---

<sup>14</sup> Siehe Leitlinien des EDSB, S. 18.